

Einwechslung chilenischer Gold- und Silbermünzen in den Einschiffungshäfen

Berlin den 22 August 1873

An den

Hochlöblichen Senat der Freien

Hansestadt Bremen zu Bremen

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß deutsche Auswanderer, welche sich in Chile niederzulassen beabsichtigen, beim Umtauschen ihrer Barschaft im Einschiffungshafen, von kleineren Wechslern Gold- und Silbermünzen der verschiedenen südamerikanischen Republiken u. a. von meist sehr alter und nicht mehr gangbarer Prägung, auf die Zusicherung ihrer Vollwichtigkeit und Coursfähigkeit in Tausch genommen und dadurch die empfindlichsten Verluste erlitten haben. Die Übervortheilung ist sogar so weit gegangen, daß den Auswanderern chilenische Goldmünzen, die vor der Zeit ihrer (im Jahre 1859 erfolgten) Einziehung 17 $\frac{1}{4}$ Peso Wert hatten, für 20 Pesos chilenischer Währung in Anrechnung gebracht worden sind. Die Möglichkeit der Verfolgung eines Ersatzanspruchs wegen der erlittenen Einbuße war in der Regel schon deshalb ausgeschlossen, weil den Beschädigten die Adressen der betroffenen Wechsler nicht im Gedächtnis geblieben waren.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft erscheint es dringend wünschenswert, die Aufmerksamkeit des beteiligten Publikums auf diesen Gegenstand hinzulenken, und den nach Chile sich wendenden Auswanderern die nachstehend unter Angabe ihres Wertes nach chilenischer Währung aufgeführten Münzsorten zur ausschließlichen Annahme anzurathen:

1. Englische Goldmünzen von £1 Sterling = 5 Pesos chilenisch,
2. Französische Goldmünzen von 20 Francs = 4 Pesos chilenisch,
3. Italienische Goldmünzen von 20 Lire = 4 Pesos chilenisch,
4. Chilenische Goldmünzen a 10 Pesos, 5 Pesos, 2 und 1 Pesos, Prägung von 1860 an, mit der Wappen Umschrift „Ignaldad ante la lei“.

5. Chilenische Silbermünzen a 1 Peso Wert, Prägung von 1869 an mit der Wappen Umschrift „Por la razon o la fuerza“.

6. Peruanische Sols, 1 Peso Wert, Prägung von 1869 an, mit der Wappen Umschrift „Firme i feliz por la union“.

Dem Hochlöblichen Senat beehrt sich das Reichskanzler-Amt unter Bezugnahme auf die, eine übliche Angelegenheit betreffenden diesseitigen Schreiben vom 11 Juli 1870 (Nr. 6383) und 13 Juli v. Jahres (B. 5523) hiernach die geeignete weitere Veranlassung mit dem Bemerken ganz ergebenst anheimzustellen, daß sämtliche übrigen Bundesregierungen eine gleiche Mittheilung zugegangen, außerdem der Senat der Freien Hansestadt Hamburg noch besonders um möglichste Verbreitung des vorstehend Mitgetheilten unter dem Auswanderer Publikum in der den dortigen lokalen Einrichtungen entsprechenden Weise ersucht worden ist.

Das Reichskanzler-Amt

(gez.) Möller

Quelle: Handelskammer Bremen II-A.I.1.Bd.5 Nr.261